

Anhörungsorlage Nr.**83-2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Marke	29.06.2026	☒	☐	4	0	0	0
Ortschaftsrat Altjeßnitz	14.07.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Retzau	14.07.2026	☒	☐	4	0	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	15.07.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Raguhn	20.07.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	21.07.2026	☒	☐	9	0	0	0
Ortschaftsrat Thurland	03.08.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Schierau	23.07.2026	☒	☐	0	0	0	0

GEGENSTAND: 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Gemäß § 5 Absatz 1 KAG LSA haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b) für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Da der letzte Kalkulationszeitraum mit Ablauf des Jahres 2025 endete, wurde eine Neukalkulation für die Jahre 2026- 2029, basierend auf den Jahren 2023 bis 2025, erstellt. Letztere dienen als Basis für die Ermittlung der zu erwartenden Aufwendungen für kommende Haushaltsjahre. Dabei wurde ein deutliches finanzielles Defizit festgestellt, da die Aufwendungen nicht in Gänze durch Erträge gedeckt werden.

Um den Bestimmungen des § 5 KAG LSA zu entsprechen, wurde die anliegende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung erstellt.

Gesetzliche Grundlagen: § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), §§ 19 und 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), §§ 5, 8, 9, 11, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr	Folgejahr/e
5531000.43210000	€	51.500 € (+43.000 €)
(Benutzungsgebühren		299.100 € (+133.100 €)
Feierhalle)		über Gesamtlaufzeit
5531000.43211000		von 20 bzw. 25 Jahren

Stellungnahme zur Anhörung : Der Ortschaftsrat befürwortet die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung in der beiliegenden Fassung.

Alternativ:

Der Ortschaftsrat befürwortet die beigefügte 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

-
-
-
-
-

(Nachfolgendes ist durch Protokollführer bzw. Sitzungsdienst auszufüllen!)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen:	Ja - Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen:
Von der Mitwirkung gemäß § 33 KVG LSA sind ausgeschlossen:			

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse aufgehoben:

entfällt:

Beschluss-Nr.:	vom	Beschluss-Nr.:	vom
----------------	-----	----------------	-----

Der Bürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht gem. § 65 (3) KVG LSA Gebrauch gemacht:

☐ Nein

☐ Ja *

* Begründung:

Unterschriften:

-

:

(Vorsitzender / Ortsbürgermeister)

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zur Anhörung 83-2026

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren in der Stadt Raguhn-Jeßnitz für die Jahre 2023 bis 2025 (Anlage 3) hat ergeben, dass die erzielten Erträge die Aufwendungen für die Unterhaltung, die Pflege und Bewirtschaftung der 16 Friedhöfe nicht vollständig decken konnten. Andererseits ist festzustellen, dass die Erträge für die Nutzung der Trauerhallen die Aufwendungen überschritten haben. Das resultiert daraus, dass in den vergangenen Jahren kaum Renovierungs- und Sanierungsarbeiten in diesen Objekten durchgeführt wurden und dies inzwischen vereinzelt deutlich sichtbar ist.

Bei Beibehaltung der bisher geltenden Friedhofsgebührensatzung steigt das Defizit zwischen den finanziellen Aufwendungen für die Friedhöfe und den zu erwartenden Erträgen weiter deutlich an.

Da Friedhöfe öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darstellen, sind für deren Nutzung Benutzungsgebühren zu erheben, die die Aufwendungen vollumfänglich decken sollen (gesetzliche Verpflichtung gem. § 5 KAG LSA).

Wurden in den vergangenen Jahren Mehreinnahmen verzeichnet (wie bei den Gebühren zur Benutzung der Trauerhallen) sind diese mit den künftigen Gebühren zu verrechnen.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde durch die Nach- und Neukalkulation Rechnung getragen und deren Ergebnisse in den beigefügten Entwurf zur 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung übertragen.

Hinweise:

Trauerhallen

Die Mehrerträge bei der Nutzung der Trauerhallen wurden mit den Gebührensätzen kommender Jahre verrechnet. Die zu erwartenden Aufwendungen für Trauerhallen wurden der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes 2026 entnommen und decken bei Weitem den inzwischen entstandenen Sanierungstau nicht. Es ist daher zu erwarten, dass deutlich höhere Aufwendungen getätigt werden müssen, um die Trauerhallen in einem würdevollen Zustand zu versetzen. Da Kostenschätzungen bisher fehlen, wurden diese *nicht* in der Neukalkulation berücksichtigt.

Die Benutzungsgebühren für Trauerhallen werden ganz wesentlich von der Nutzungshäufigkeit beeinflusst. Wurden die Trauerhallen in manchen Ortsteilen in 3 Jahren nur einmal oder gar nicht genutzt, ist eine deutlich höhere Benutzungsgebühr (z. B. 2.504,05 € Kleinleipzig) zu erheben. Wesentlich kostengünstiger wäre z. B. die Nutzung der Trauerhalle in Raguhn (249,46 €), die durchschnittlich 30 Mal pro Jahr genutzt wurde.

Um die finanziellen Aufwendungen deutlich zu reduzieren, wird an die Vorschläge im Friedhofskonzept erinnert und empfohlen, die Trauerhallen zu schließen, die nicht oder kaum genutzt werden.

Grabnutzungsgebühren

Die Statistik der vergangenen Jahre zeigt deutlich, dass immer mehr Urnengrabanlagen anstatt Erdgräbern in Anspruch genommen werden. Vorallem die Nutzung von Urnengemeinschaftsanlagen und Wiesenurnengrabstätten, bei denen deren Pflege für die Dauer der gesamten Ruhezeit der Stadt Raguhn-Jeßnitz obliegt,

hat stark zugenommen. Inzwischen mussten auf den Friedhöfen in Raguhn und Jeßnitz diese Anlagen deutlich erweitert werden.

Festzustellen ist aber auch, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche Einebnungen von Erdgräbern durchgeführt und Nutzungsrechte nicht verlängert wurden. Zusätzlich durch die gestiegene Nachfrage nach Urnengrabanlagen wird der Aufwand der Stadt für die Pflege und Unterhaltung der Freiflächen immer größer. Dieser Aufwand wird schlussendlich allen Grabnutzungsberechtigten auferlegt.

Durch die Änderung der Friedhofsbenutzungssatzung, die zum 01.01.2025 in Kraft trat, ist zudem ein deutlicher Mehraufwand bei der Pflege der Wiesenurnengrabstätten feststellbar, der ebenso in den Grabnutzungsgebühren berücksichtigt werden muss.

Da die Grabnutzungsgebühren insgesamt die reinen Kosten für die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung beinhalten, sind diese ab 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig, so dass zu den in der Satzung angegebenen Gebühren die Mehrwertsteuer hinzutritt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 2 - Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Textteil)
- Anlage 3 - Nachkalkulation 2023-2025
- Anlage 4 - Neukalkulation 2026-2029